



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Viel Wind – kein Geld?



“

Nadine Holzzapfel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

Rechtsanwältin Nadine Holzzapfel

Weil die Verteil- und Übertragungsnetze in Norddeutschland insbesondere in Starkwindphasen mehr und mehr ausgelastet sind, erlangen die Vorschriften zur Abschaltung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zunehmend Bedeutung. § 11 EEG gibt dem Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements das Recht, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu drosseln oder ganz abzuschalten, wenn andernfalls ein Netzengpass entstünde. Daneben besteht in §§ 13, 14 EnWG eine energiewirtschaftsrechtliche Grundlage zum Eingriff in den Anlagenbetrieb, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist. Das Verhältnis der Vorschriften war bereits Gegenstand

”

eines Beitrags in unserem Rundbrief aus Januar 2009. In diesem wurde auch auf die Problematik hingewiesen, dass die Netzbetreiber immer häufiger die grundsätzlich nachrangigen Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG ergreifen, weil diese – anders als Regelungen im Rahmen des Einspeisemanagements gemäß § 11 EEG – keine Entschädigungspflicht nach sich ziehen.

Bei der Entschädigungsverpflichtung der Netzbetreiber nach der Härtefallregelung des § 12 EEG haben sich mit dem Inkrafttreten der Novellierung am 1. Januar 2012 wesentliche Neuerungen ergeben. Ausweislich des Wortlautes von § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG steht einem Anlagenbetreiber ein Entschädigungsanspruch gegen den Netzbetreiber zu, wenn die Einspeisung von Strom aus seiner Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses reduziert wird. Anders als in der Vorgängerregelung ist eine Maßnahme des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung für die Entschädigungszahlung. Nach der Neuregelung ist es deshalb irrelevant, ob die Anlage auf der Grundlage von § 11 EEG oder energiewirtschaftsrechtlich nach §§ 13, 14 EnWG geregelt wird. Solange die Maßnahme darauf zurückzuführen ist, dass das Netz im jeweiligen Teilbereich technisch nicht in der Lage ist, die angebotene Gesamtleistung aufzunehmen, besteht die Entschädigungspflicht. Verpflichtet ist dabei der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung liegt.

Nach den bisherigen Erfahrungen drängt sich die Vermutung auf, dass die Netzbetreiber auch zukünftig einen Weg suchen werden, unter Umgehung der Entschädigungsverpflichtung durch Regelungen in den Anlagenbetrieb einzugreifen. Aus diesem Grund sei auf die Auskunftsansprüche des Anlagenbetreibers nach § 11 Abs. 3 EEG sowie § 13 Abs. 5 EnWG verwiesen, wonach vom Netzbetreiber Nachweise und Belege über die Erforderlichkeit der Maßnahme verlangt werden können. Diese müssen

Aktuelles

Der Europäische Gerichtshof hat am 17. Januar 2012 entschieden, dass Verordnungen der EU auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone anwendbar sind. Dies ist insbesondere für Offshore-Windparks in der AWZ von Bedeutung. Welche Konsequenzen das Urteil hat, wird im Sonderrundbrief zur WINDFORCE 2012 (vorgesehene Veröffentlichung: Mai 2012) dargestellt.

eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachzuvollziehen. Sofern der Netzbetreiber also Maßnahmen ergreift, die nicht mit einem Netzengpass begründet werden, ist dem Anlagenbetreiber unbedingt anzuraten, Informationen zum Hintergrund der Maßnahme einzuholen. Nur so kann das Bestehen von Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüchen gegen den Netzbetreiber geprüft werden.

Die Einholung der vorgenannten Informationen kann auch noch für die Vergangenheit angezeigt sein, wenn Maßnahmen auf der Grundlage von §§ 13, 14 EnWG getroffen wurden, für die bis zum 31. Dezember 2011 keine Entschädigungspflicht nach § 12 EEG bestand. Denn das Nichtbestehen einer Entschädigungspflicht bedeutet nicht automatisch, dass dem Anlagenbetreiber überhaupt keine Zahlungsansprüche zustehen. So ist zu prüfen, ob nicht ein Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann, weil dieser gegen seine vorrangige Pflicht zur Regelung auf der Grundlage von § 11 EEG verstoßen hat. Sollte dem Netzbetreiber der Nachweis misslingen, dass die Voraussetzungen des Einspeisemanagements bei einem Einsatz nicht vorlagen, kann der Anlagenbetreiber die ihm entgangene Einspeisevergütung über den Weg des Schadensersatzes erlangen.

Unsere Themen

- Viel Wind – kein Geld?
- Neues Genehmigungsverfahren für Windparks in der AWZ
- Mehr Raum für Windenergie!
- Aktuelle Rechtsprechung

Neues Genehmigungsverfahren für Windparks in der AWZ

Rechtsanwalt Dr. Leif Rauer

Am 31. Januar 2012 ist die Novelle der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) in Kraft getreten. Gesetz- und Verordnungsgeber verfolgen mit der Änderung das Ziel, den Ausbau der Windenergie in der AWZ zu forcieren. Es sollen bis zu 25.000 MW Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 realisiert werden.

Zu diesem Zweck wird das herkömmliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch ein Planfeststellungsverfahren ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung und schließt andere Genehmigungen mit ein. Es ist künftig nicht erforderlich, bei anderen Behörden wie beispielsweise dem Bundesamt für Naturschutz separate Genehmigungen oder Befreiungen zu beantragen. Fortan ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für das gesamte Verfahren zuständig, es wird die anderen Fachbehörden beteiligen. Erklärtes Ziel ist es, den Prozess auf diese Weise zu bündeln und zu beschleunigen.

Daneben ergänzt die neue SeeAnIV die Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und gibt dem BSH Instrumente an die Hand, um das Verfahren zügig voranzutreiben. Bereits mit dem Ersuchen um einen ersten Scoping-Termin bzw. mit der Antragstellung hat der Träger des Vorha-

bens einen Zeit- und Maßnahmenplan für das weitere Vorgehen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Daneben kann das BSH Fristen setzen und den Vorhabenträger auf diese Weise zur zügigen Durchführung des Verfahrens bewegen. Hält der Vorhabenträger seinen eigenen Plan oder die ihm gesetzten Fristen nicht ein, kann das BSH das Verfahren zum Ruhen bringen und Anträge von anderen Interessenten für die Fläche vorziehen. Auch kann das BSH einen bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss wieder aufheben, wenn die darin enthaltenen Fristen nicht beachtet werden, und auf diese Weise eine „Vorratshaltung“ der Genehmigung unterbinden. Der Vorhabenträger kann sich somit zu keinem Zeitpunkt auf seiner erreichten Position „ausruhen“. Vielmehr muss er sein Projekt konsequent weiter fortführen. Andernfalls droht die Gefahr, dass das BSH das Feststellungsverfahren für ein konkurrierendes Vorhaben durchführt.

Diese Möglichkeiten des BSH sind Ausdruck der ebenfalls mit der Novelle der SeeAnIV neu eingeführten Konkurrenzregel, die das zuvor geltende Prioritätsprinzip ablöst. Bislang waren konkurrierende Verfahren lange parallel zu führen, weil über den Antrag zuerst entschieden werden musste, der zuerst genehmigungsfähig war. Um den damit verbundenen hohen Aufwand sowohl für den Antragsteller als auch für

hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass eine Vorabbindung an einen Investor grundsätzlich möglich ist, jedoch müssen dann die Festsetzungen des Bebauungsplans (hier eben die Standorte der Anlagen) eine sachliche Rechtfertigung haben. Das Oberverwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass die Gründe des Bebauungsplans für die Verteilung der Standorte der Anlagen nicht tragen würden. Insbesondere hätte eine Entzerrung der Anlagenstandorte dazu geführt, dass die Turbulenzintensitäten verringert werden und auch die Schallimmissionen in einer Ortslage abgenommen hätten; der Bebauungsplan war aus Sicht des Gerichts unwirksam.

Bindung der Behörde

Oberlandesgericht München, Urteil vom 22. Dezember 2011 – 1 U 758/11

Eine immer wiederkehrende Frage bei der Projektrealisierung ist, ob die Genehmigungsbehörde an gemeindliche Satzungen, wie eine Veränderungssperre oder einen Bebauungsplan gebunden ist; dies ist streitig. Nunmehr hat das Oberlandesgericht in einem Amtshaftungsfall festgehalten, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Amtshaftung es erforderlich macht, dass der Genehmigungsbehörde eine Verwerfungscompetenz zusteht. Sonst entstünde eine para-



Dr. Leif Rauer ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

die Behörde zu vermeiden, wird nun frühzeitig festgelegt, für welches Vorhaben die Prüfung durchgeführt wird. Entscheidend ist künftig das qualifizierte Ersuchen um einen Scoping-Termin oder die Einreichung eines Antrages mitsamt den erforderlichen Unterlagen. Später eingehende Ersuchen oder Anträge, die wegen des übereinstimmenden Standortes nicht mit dem früheren Vorhaben vereinbar sind, kann das BSH zurückstellen.

Darüber hinaus führt die Novelle der SeeAnIV zahlreiche weitere Neuerungen ein. Auch hat das BSH nunmehr die Möglichkeit, Veränderungssperren für Seegebiete festzulegen, die für den Ausbau der Netzinfrastruktur geeignet sind. Eine ausführliche Besprechung der Novelle folgt in unserem Sonderrundbrief zu Offshore-Themen anlässlich der WINDFORCE 2012 in Bremen.

doxe Situation, da der Bauantrag wegen der entgegenstehenden Satzung abgelehnt werden müsste, aber gleichzeitig ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung besteht, der nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden darf.

Richtiger Netzanschlusspunkt

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 25. November 2011 – 17 U 157/10

Auch wenn eine höchstrichterliche Klärung bislang aussteht, verdichtet sich mit dieser Entscheidung immer mehr, dass das EEG 2009 und nunmehr auch das EEG 2012 dem Netzbetreiber nicht die Möglichkeit gibt, einer EE-Anlage in seinem eigenen Netz einen anderen Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen als dem räumlich nächstgelegenen. Einzige Einschränkung ist die grundsätzliche technische Eignung für die Aufnahme des Stroms.

Keine Zurückstellung

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 8. Dezember 2011 – 9 CE 11.2527

Zur Sicherung einer Konzentrationsplanung kann die Gemeinde Genehmigungsverfahren zurückstellen lassen. Zu dieser Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass ein solcher Antrag nicht in einem sehr

Aktuelle Rechtsprechung

Hier kommt keiner durch?

Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 8. Dezember 2011 – M 23 S 11.5676

In dieser Entscheidung hatte sich das Verwaltungsgericht mit einer straßenverkehrsrechtlichen Nutzungsbeschränkung zu befassen. Eine Gemeinde, die einem Windparkprojekt ablehnend gegenüberstand, hatte für einen öffentlichen, für die Erschließung notwendigen Weg ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge erlassen, deren tatsächliches Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet. Das Verwaltungsgericht ging im Eilrechtsschutzverfahren davon aus, dass diese Anordnung rechtswidrig war, da nicht erkannt werden konnte, dass die tatsächlichen Verhältnisse die Gewichtsbeschränkung rechtfertigten.

Mein Windpark oder dein Windpark?

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 1. Dezember 2011 – 2 L 171/09

Wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan für Windenergieanlagen aufstellt, ist eine ihrer Hauptaufgaben, deren konkrete Standorte festzusetzen. Dies kann problematisch sein, wenn die Gemeinde mit einem Investor zusammenarbeitet und die Standorte zum Nachteil eines Konkurrenten bestimmt. In dem vorliegenden Fall

Mehr Raum für Windenergie!

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verfolgten, zum Teil sehr ambitionierten Ausbauziele der Windenergienutzung bedingen oftmals eine Anpassung der Regionalplanung. Besonders die im Süden Deutschlands oftmals sehr restriktiven Planungen lassen heute kaum Möglichkeiten für den politisch gewünschten Ausbau der Windenergienutzung. Hier kann man sich bereits die Frage stellen, ob, wie in Nordrhein-Westfalen diskutiert, überhaupt regionalplanerische Regelungen zur Steuerung der Nutzung erforderlich sind, oder ob nicht besser den planenden Kommunen ohne raumordnerische Bindung die Aufgabe gegeben wird, Windenergieflächen vorzusehen. In den Ländern, in denen aktuell eine steuernde Regionalplanung existiert, muss, wenn weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, jedenfalls eine Fortschreibung erfolgen. Entscheidet man sich weiter dafür, durch Raumordnungspläne die Windenergienutzung zu steuern, müssen neue Flächen für die Windenergie ermittelt und festgelegt werden. Dieser Prozess erfolgt anhand der vom Bundesverwaltungsgericht schon weitgehend ausgearbeiteten Kriterien für eine solche Planung. Das heißt, zunächst müssen abstrakte Kriterien für die Windenergienutzung festgelegt werden, die dann in einem nächsten Planungsschritt auf den gesamten Planungsraum angewandt werden. Die so ermittelten Potentialflächen bilden die Grundlage für

eine Auswahl der späteren Eignungs- oder Vorranggebiete. Dieses im Grundsatz einfache Modell hat jedoch seine Tücken, so sind auch aktuell einige Raumordnungspläne in Brandenburg und Hessen durch die zuständigen Gerichte aufgehoben worden, weil sie sich an notwendige Planungsvorgaben nicht gehalten haben.

Beispiel Schleswig-Holstein

Ganz aktuell steht in diesem Monat die Neuaufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein an. Es ist davon auszugehen, dass sie Ende des Monats in Kraft treten. Diese Fortschreibungen sollen die ambitionierten Ziele der Ausweitung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ermöglichen; es sollen insgesamt circa 1,8 % der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Die Ergebnisse der Planung bleiben abzuwarten, aber bereits im Aufstellungsprozess hat sich gezeigt, dass auf Grundlage politischer Befindlichkeiten die Wünsche der eigentlich der Raumordnung unterworfenen Gemeinden maßgeblich Berücksichtigung fanden. Dabei ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Regionalplanung die Windeignungsflächen von einer übergeordneten Warte aus bestimmen muss. Es darf nicht dazu kommen, dass gemeindliche Singularinteressen entscheidend sind.

frühen Stadium der Planung gestellt werden kann. Zum Zeitpunkt der Zurückstellung müsse die planerischen Vorstellungen der Gemeinde jedenfalls insoweit konkretisiert sein, dass erkennbar ist, dass der Standort der Windenergieanlage jedenfalls zu einem Konflikt mit der beabsichtigten Planung führt. Wenn sich die Gemeinde noch überhaupt keine Gedanken über die Inhalte der Planung gemacht hat, ist ein Zurückstellungsantrag unzulässig.

Kein Anspruch auf Aufnahme im Bebauungsplan

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 21. November 2011 – 9 N 10.1222

In einer Klage gegen einen Bebauungsplan machte die Planerin eines Solarprojekts geltend, dass die von ihr gepachteten Flächen unzulässig aus dem Bebauungsplan der Gemeinde ausgeklammert wurden; dem ist das Gericht nicht gefolgt. Es hat zunächst festgehalten, dass eine Einschränkung der künftigen Nutzung durch den Bebauungsplan, der das Gebiet gerade nicht erfasst, nicht gegeben sei. Bloße Erwartung einer Veränderung des bauplanungsrechtlichen status quo, hier die Ausweisung als Sondergebiet Solar, sei rechtlich nicht geschützt und damit auch nicht abwägungsbeachtlich. Letztlich stellt das Gericht fest, dass die Ausnahme der Grundstücksflächen aus dem Bebauungs-

plan auch nicht willkürlich erfolgt sei, so dass unter keinem Gesichtspunkt ein Aufhebungsanspruch der Solarparkplanerin in Betracht kam.

Kein Verlust des Vergütungsanspruchs

Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 22. Dezember 2011 – 2 U 98/11

Die Betreiber von Anlagen, die unter das EEG fallen, müssen Ende Februar des Folgejahres den Netzbetreiber die erforderlichen Daten für die Berechnung der Vergütungsansprüche des Vorjahres zur Verfügung stellen. Hier stellen sich Netzbetreiber oftmals auf den Standpunkt, dass ein Versäumen dieser Frist zu dem Verlust von Vergütungsansprüchen führt. Zur entsprechenden Frist im EEG 2004 hat das Gericht festgehalten, dass es sich insoweit um keinen Ausschlussgrund handeln würde. Das Versäumen der Frist begründet keine Einrede der Netzbetreiberin gegenüber dem Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers.

Nicht zu dicht!

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 7. Dezember 2011 – 1 A 10597/11

Wenn eine Windenergieanlage in der Nähe zur Grenze eines Nachbargrundstücks genehmigt wird, muss die Genehmigung sicherstellen, dass die Bauabstandsflächen



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Für alle Betroffenen in Schleswig-Holstein bleibt zu beachten, ob und wie die bloßen planerischen Wünsche der Gemeinden in die Planaufstellung eingeflossen sind. Wichtig ist hier, dass abseits der bloßen Wünsche der Gemeinde jedenfalls nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine Flächenauswahl rechtfertigen.

Dabei bedeutet die Anfechtung der Regionalplanung und eine mögliche Aufhebung nicht nur Chancen für die nicht berücksichtigten Windparkplaner, sondern die positiv ermittelten Flächen könnten bei einer Aufhebung des Plans entfallen, da die alte Planung viele Flächen nicht vorsah. Insofern sollten alle im Norden Aktiven ein Augenmerk darauf legen, welchen Fortgang die Regionalplanung in Schleswig-Holstein nimmt.

eingehalten werden. Dazu bedarf es der exakten Festlegung des Standortes der Anlage, damit sichergestellt ist, dass die Abstandsflächen nicht auf ein Nachbargrundstück fallen. Das Gericht geht insbesondere auch davon aus, dass die Angabe von Gauß-Krüger-Koordinaten allein nicht ausreichend ist, weil die Genauigkeit dieser Angaben um bis zu 5 m abweichen kann. In einer kritischen Grenzsituation reicht diese Genauigkeit nicht aus. Das Gericht hob die Genehmigung für die Windenergieanlage auf.

Gut gedacht, aber hat nicht funktioniert!

Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 21. Dezember 2011 – 9 U 57/11

Eine Ausschüttungsgarantie ist ein erlaublichpflichtiges Einlagengeschäft. Solange es sich letztlich um ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft handelt, ist es gleichgültig, ob eine Gesellschaft die Fondanteile für einen Windpark ausgibt und eine andere Gesellschaft für die Ausschüttung garantiert. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich hier um ein Einlagegeschäft mit Anlegergeldern mit unbedingtem Rückzahlungsanspruch, das sich nicht durch eine rechtliche Konstruktion aufteilen lässt. Das Gericht hat der Schadensersatzklage eines Anlegers stattgegeben.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Christian Simonis, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Leif Rauer**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Franz Nieper**
Vertragsgestaltung, Gewährleistungsrecht, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung
- **Daniel Lonsdorfer**
Gesellschaftsrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de

E-Mail: info@bme-law.de
Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle